

Neues im Gewerberecht

- die Reisegewerbekarte für Arbeitnehmer entfällt
- Reisegewerbekartenpflicht für erlaubnisfreies Gaststättengewerbe im Reisegewerbe

1.

Mit Wirkung ab 13.09.2007 traten durch das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz – BGBl I Nr. 47 – Änderungen der Gewerbeordnung in Kraft.

Eine wesentliche Änderung dabei ist, dass das Erfordernis einer Reisegewerbekarte für Arbeitnehmer entfällt.

Künftig reicht eine Zweitschrift oder eine **beglaubigte** Kopie der Reisegewerbekarte des Inhabers des Gewerbebetriebes aus, um sich bei Kontrollen ausweisen zu können. Die Mitführungs- und Vorzeigepflicht der Zweitschrift/Kopie nach § 60 c GeWO bleibt bestehen.

2.

Wird ein Reisegewerbekartenfreies Reisegewerbe im Sinne des § 55 a Abs. 1 Nr. 7 betrieben, für das eine Zuverlässigkeitsprüfung und Erlaubniserteilung im stehenden Gewerbe bereits erfolgte, hat der Gewerbetreibende oder der von ihm im Betrieb Beschäftigte die Erlaubnis, eine Zweitschrift oder eine **beglaubigte** Kopie mit sich führen (§ 60 c Abs. 3).

3.

Für den Vertrieb von Blindenwaren im Reisegewerbe ist kein spezieller Blindenwarenvertriebsausweis mehr erforderlich; die Reisegewerbekarte ist ausreichend.

4.

Neu ist ebenfalls durch Streichung des § 13 Gaststättengesetz (GastG) die Einführung der **Reisegewerbekartenpflicht** im erlaubnisfreien Gaststättengewerbe.

Wer zubereitete Speisen und/oder alkoholfreie Getränke im Reisegewerbe zum Verzehr an Ort und Stelle abgibt, benötigt als Gewerbetreibender hierzu eine Reisegewerbekarte. Für Beschäftigte gelten oben genannte Regelungen.

Bitte beachten Sie die weiteren Ausführungen zum Reisegewerbe auf den Internetseiten des Ordnungs- und Gewerbebeamten.

Ordnungs- und Gewerbebeamte